

# Gemeinde Nordharz, Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“, OT Danstedt

## TEIL A PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHNERKLÄRUNG

### 1. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	RECHTSGRUNDLAGE
<b>SO</b> Sonstiges Sondergebiet	§ 11 Abs. 2 BauVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik	
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,7 Grundflächenzahl	§§ 16, 19 BauVO
UK 0,5 m GOK Untere bauliche Anlagen als Mindestmaß in Meter zur Geländeoberkante	§§ 16, 19 BauVO
OK 4,5 m GOK Oberer bauliche Anlagen als Höchstmaß in Meter zur Geländeoberkante	§§ 16, 18 BauVO
Bh untere Bezugshöhe für die maximale Höhe der baulichen Anlagen in Meter über NHN	
Bauweise, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze	§ 23 BauVO
Verkehrsfächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
zulässiger Ein- und Ausfahrbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

### Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung:	RECHTSGRUNDLAGE
Trafo	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
Grünflächen private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB
Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 6 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 16 Abs. 5 BauVO
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Vermahlung in Metern	

### 2. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	§ 9 Abs. 7 BauGB
oberirdisch	
unterirdisch	
TW Trinkwasser	
NS Niederspannung 0,4 kV	
MS Mittelspannung 20 kV	

### 3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

1053 Flurstücksnummer	
Flurstücksgrenzen	
Gebäude	
Zaun	
Gehölzansammlungen, Buschwerk	
Betonplatten, befestigte Wege	
Böschung	
Bäume	

### ERLÄUTERUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)
Untere bauliche Anlagen als Mindestmaß	Oberere bauliche Anlagen als Höchstmaß

## TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik (SO Photo) gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauVO  
Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Sondergebiet Photovoltaik sind die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und die dazu erforderlichen Nebenanlagen in Form von Trafostationen, Wechselrichtern, Übergabestationen, Schaltanlagen, Monitoringzentralen, Kamerastationen, Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung, Einfriedungen und Zufahrten bzw. Senkwege zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
2.1 Für die Untere bauliche Anlagen festgesetzte Mindestmaß gilt nicht für die erforderliche Nebenanlagen in Form von Trafostationen, Wechselrichtern, Übergabestationen, Schaltanlagen, Monitoringzentralen, Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung, Kamerastationen, Einfriedungen und Zufahrten bzw. Senkwege zulässig.  
2.2 Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik sind Masten für die Überwachungskameras, die dem Sondergebiet Photovoltaik dienen, in einer Höhe bis zu 8,0 m zulässig.  
2.3 Die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf die jeweils festgesetzte untere Bezugshöhe innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauVO; § 22 Abs. 4 BauVO)**  
3.1 Es wird gemäß § 22 Abs. 4 BauVO festgesetzt, dass die zulässigen baulichen Anlagen bis zur südwestlichen Baugrenze herangebaut werden dürfen.  
3.2 Einfriedungen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Von Bebauung freizuhaltenen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**  
Die in der Planzeichnung ausgewiesene Bauverbotszone ist von Hochbauten und baulichen Anlagen freizuhalten.  
Ausgenommen sind für das Sondergebiet Photovoltaik erforderliche Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen, die für den Betrieb des Sondergebietes erforderlich sind. Einfriedungen und Nebenanlagen, die für den Betrieb des Sondergebietes erforderlich sind, müssen mindestens 5,0 m ab der nordwestlichen Flurstücksgrenze 894, Flur 1, Gemarkung Danstedt zurückliegen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
5.1 Die Einziehung der Photovoltaikfläche ist so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenabstand (10 bis 15 cm) bzw. eine ausreichende Maschenweite für Kieslagen und Anpflanzen vorhanden ist. Die Verwendung von Stachelstahl im bodennahen Bereich ist unzulässig.  
5.2 Bauflächenbeschränkung  
Das Bauland ist durch geeignete Maßnahmen eindeutig zu kennzeichnen bzw. abzugrenzen. Ein Befahren, Materialablagerungen usw. außerhalb des Baulandes sind unzulässig.  
5.3 Bauzeitliche Festlegungen  
Gehölzmaßnahmen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Für die Baumfällung ist eine ökologische Baubegleitung einzulassen. Ein Beginn der Baumaßnahmen einschließlich vorbereitender Arbeiten hat nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (01. März bis 31. Juli) zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, sind vor Baubeginn Kontrollen und Freigaben der jeweiligen Flächen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Strömungslenkende Arbeiten sind auf die Tageszeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu begrenzen.  
5.4 Zum Schutz der Zaunnetze ist ein Repflanzungszugriff der Grenze zum Flurstück 892 vor der Aktivitätsperiode (Anfang März bis Ende Oktober) fachgerecht nach Vorgabe durch die ökologische Baubegleitung aufzulassen und über die gesamte Bauzeit vorzuführen. Die Notwendigkeit ergibt sich der gesamte Zeitraum der Baumaßnahme über die Ruheperiode der Zaunnetze erstreckt.  
5.5 Zum Schutz der Tiere sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. Verordnung der BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen (RAL-ZU 53) ausgestattet sind, einzusetzen. Bei Einsatz künstlicher Lichtquellen sind auf den unmittelbaren Arbeitsbereich abgedeckte Natriumdampfdrucklampen oder LED-Lampen zu verwenden.  
5.6 Innerhalb des Flangebietes sind 8 Fledermauskästen an Bestandsgebäuden und Altbäumen anzubringen. Auswahl und Standorte der Kästen sind durch einen Fachgutachter vorzugeben. Das Anbringen hat fachgerecht in einer Höhe von 3 – 5 m und in einer Ausrichtung mit freiem Anflug zu erfolgen.  
5.7 Innerhalb des Flangebietes sowie unmittelbar angrenzende sind an Bestandsgebäuden und Gehöden oder alternativ auch unter den Modellschalen 12 Höhlenkisten (klein) und 7 Halbhöhlen (Universalkästen) fachgerecht anzubringen. Auswahl und Standorte der Kästen sind durch einen Fachgutachter vorzugeben.  
5.8 Vor Arbeit von Gebäuden oder Burkenanlagen sind diese maximal eine Woche vorher auf einen Besatz mit Fledermausen oder Brutvögel zu kontrollieren. Bei Nachweisen von Fledermausindividuen oder Brutvögeln sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen umzusetzen. Die Kontrollen sind durch die ökologische Baubegleitung durchzuführen, zu dokumentieren und die Protokolle der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.  
5.9 Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Maßnahmenfläche CEF 1 ist der Bunker als Fledermausquartier herzurichten. Das Eingangsloch ist zu verschließen und mit Einflugmöglichkeiten zu versehen. Die Wände sind in Form von sogenannten Wandschalen und Gewebestellen sowie mit fächer- oder schalenförmigen Vorhängen aus Ziegeln oder Holzklosterleisten zu gestalten. Für die Umsetzung der Maßnahme ist ein Fachgutachter einzubringen.  
5.10 Für die Maßnahmen zum Anenschutz ist ein Monitoring wie folgt durchzuführen:  
• Kontrolle der Funktionalität des Fledermausquartiers Burkenanlage und der Fledermauskästen über einen Zeitraum von 3 Jahren,  
• die Ergebnisse des Monitorings sind jeweils zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.  
5.11 Ökologische Baubegleitung  
Es ist eine ökologische Baubegleitung zur Betreuung und Dokumentation insbesondere folgender Sachverhalte einzurichten:  
• Koordinierung der Umsetzung und fachliche Begleitung für alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen,  
• Überwachung der Einhaltung bauzeitlicher Regelungen,  
• Kontrolle der Flächen, die innerhalb der Brutzeit der Vögel (01. März bis 31. Juli) in Anspruch genommen werden sollen bzw. bei längeren Unterbrechungen der Baumaßnahmen, auf vorhandene Brutstätten; bei Brutnachweisen Festlegen von Maßnahmen (z.B. Vergämen, Festlegen einer Schutzzone) und Nachkontrolle einschließlich Freigabe der betreffenden Flächen jeweils in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,  
• Kontrolle der Bepflanzung von winterharten Fledermausindividuen, bei Nachweisen Abstimmung notwendiger Maßnahmen mit zuständiger Naturschutzbehörde, Einholen der Genehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Umsetzung der Maßnahmen  
• Kontrolle der Gebäude und Bunker vor Abriss gemäß Festsetzung 5.8  
• Festlegen des Verfahrens, Kontrolle der fachgerechten Aufstellung und Freigabe zum Rückbau des Repflanzungszuges  
• Regelmäßige Kontrolle des Repflanzungszuges auf Funktionalität,  
• Freigabe zum Rückbau des Repflanzungszuges  
• Kontrolle der Bepflanzung des Arbeitsbereiches gemäß Festsetzung 5.5,  
• Ausweis und Festlegen der Standorte der Fledermauskästen und Nischen einschließlich Überwachung des fachgerechten Anbringens  
• Überwachung der fledermausgerechten Herichtung des Bunkers gemäß Festsetzung 5.9

- Unter und zwischen den Modulreihen ist ein Grünland zu entwickeln. Offene Bodenflächen sind mit einer gebietsheimischen, standortgerechten Gras-Kleidermischung anzubieten. Es ist eine maximal zweimalige Mahd pro Jahr zulässig, die erste Mahd erfolgt höchstens Ende August. Das Mähgut ist abzufahren. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.
- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Maßnahmenfläche M 1 sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen dauerhaft zu erhalten. Die Fläche soll sukzessive entwickelt, Totholz ist auf der Fläche zu belassen. Eine extensive Pflege ist ausnahmsweise in einem Radius von einem Meter zum Schutz der Module zulässig.
- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Maßnahmenfläche M 2 sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen dauerhaft zu erhalten. Das vorhandene Regenwasser ist durch Entnahme des organischen Materials und einer leichten Abenkung wieder zu etablieren. Pflegemaßnahmen sind einmal jährlich durch Mahd der Staudenflur zulässig. Die Mahd ist nur im Zeitraum zwischen Ende August/September und Beginn der Brutzeit (Mitte/April) zulässig. Das Mähgut ist abzuführen. Im Osten der Fläche sind Schilf und Weidmäh durch getriechelte Sukzession zu erhalten.
- Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) u. lit. b) BauGB)**  
6.1 Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche AE 1 ist die Baum- und Strauchhecke zu erhalten. Abgestorbene oder windbrutgefährdete Bäume sind zu entnehmen und im Verhältnis von mindestens 1:1 durch gebietsheimische, standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen. Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen.  
Pflanzqualität: Heister, Höhe mindestens 100 – 150 cm (Bäume), verpfanzter Strauch, Höhe mindestens 60 – 100 cm  
6.2 Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche AE 2 ist eine Strauchhecke zu entwickeln. Gebietsheimische Sträucher sind zu erhalten. Abgestorbene oder windbrutgefährdete Bäume sind zu entnehmen und durch gebietsheimische, standortgerechte Sträucher zu ersetzen. Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen.  
Pflanzqualität: verpfanzter Strauch, Höhe mindestens 60 – 100 cm  
6.3 **Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
Innerhalb des Sondergebietes für Photovoltaik wird eine Fläche in einer Breite von 6,0 m mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers sowie mit einem Geh- und Fahrrecht für die angrenzende Flurstück 894, Flur 1 der Gemarkung belastet.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz hat in seiner Sitzung am 6. November 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“, Ortsteil Danstedt in der Gemeinde Nordharz gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 12. November 2019 ortsüblich durch Bekanntmachungskästen erfolgt.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister
- Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz hat am 3. Juni 2020 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“, Ortsteil Danstedt in der Gemeinde Nordharz mit Begründung gebilligt und ihn zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister
- Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist in den Bekanntmachungskästen am 23. Juni 2020 erfolgt.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister
- Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“, Ortsteil Danstedt in der Gemeinde Nordharz ist der Fassung vom 03. Juni 2020 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 8. Juli 2020 bis 10. August 2020 während folgender Zeiten im Fachbereich Bauen der Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Nordharz, OT Vockenstedt  
Montag 7:00 Uhr – 15:30 Uhr  
Dienstag 7:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Mittwoch 7:00 Uhr – 15:30 Uhr  
Donnerstag 7:00 Uhr – 15:30 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Öffentlich ausgelegen.  
Darüber hinaus standen die Unterlagen zum Vorentwurf im Internet unter folgender Adresse <http://gemeinde-nordharz.de/2150akw/bekanntmachungen> zur Einsicht zur Verfügung.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein könnte, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Schreiben vom 23. Juni 2020 unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister
- Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz hat am ..... den Entwurf Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“, Ortsteil Danstedt in der Gemeinde Nordharz mit Begründung einschließlich Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Bekanntmachungskästen am ..... erfolgt.  
Darin wurden Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden können, angegeben.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister

## Präambel

Aufgrund der nachfolgenden aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Nordharz vom ..... der Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“, OT Danstedt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3534), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.  
**BauNVO** – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)  
**PlanZVO** – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)  
Der Sitzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“, Ortsteil Danstedt in der Gemeinde Nordharz ist der Fassung vom ..... 2021 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... 2021 bis ..... 2021 während folgender Zeiten im Fachbereich Bauen der Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Nordharz, OT Vockenstedt  
Montag 7:00 Uhr – 15:30 Uhr  
Dienstag 7:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Mittwoch 7:00 Uhr – 15:30 Uhr  
Donnerstag 7:00 Uhr – 15:30 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Öffentlich ausgelegen.  
Darüber hinaus standen die Unterlagen zum Entwurf im Internet unter folgender Adresse ..... zur Einsicht zur Verfügung.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister

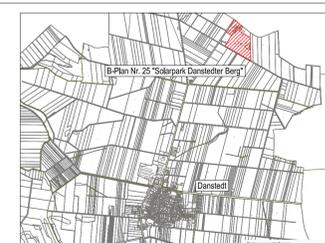
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Schreiben vom ..... 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz hat die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen am ..... geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz hat am ..... den Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“, Ortsteil Danstedt in der Gemeinde Nordharz als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“, Ortsteil Danstedt in der Gemeinde Nordharz wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gleichen Tage gebilligt.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“, Ortsteil Danstedt in der Gemeinde Nordharz bestehend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ..... ausfertigt.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister

Die Stelle, bei der Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“, Ortsteil Danstedt in der Gemeinde Nordharz besteht auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am ..... in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass die etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB unbedeutend sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordharz geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.  
Gemeinde Nordharz, den (Siegel) Bürgermeister



## Gemeinde Nordharz Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“, OT Danstedt

Entwurf	
Planungsbüro	StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)
Aktueller Stand der Planung	Februar 2021
Gemarkung	Danstedt
Flur	1
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	ALK Daten
Vervielfältigungen der Planunterlagen für genehmigte Zwecke sind unentgeltlich.	